



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Georg-Mendheim-Oberstufenzentrums e. V.“ (Kurzform: Förderverein) und ist beim Amtsgericht Neuruppin im Vereinsregister unter VR 1569 eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es die ideelle und finanzielle Förderung des Georg-Mendheim-Oberstufenzentrums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Berufsbildung und Erziehung am Oberstufenzentrum
- Unterstützung bei der weiteren materiellen Ausstattung der Schule und der Gestaltung des Lebensraums Schule
- Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie Veranstaltungen der Schule
- Unterstützung und Förderung von Schülerinitiativen und Projekten
- Unterstützung der internationalen Partnerschaften des Oberstufenzentrums und von Patenschaften
- Förderung und Entwicklung von schulischen Traditionen und Unterstützung der Namensträgerarbeit „Georg Mendheim“ (s. Georg-Mendheim-Preis u.a.)
- Gewinnung von Mitgliedern, Förderern und Sponsoren

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Ausübung aller Vereinsämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Schüler und Auszubildende können für die Dauer ihres Schulbesuchs Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung der Satzungszwecke auch mit Förderern zusammen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Die Förderer können beratend tätig werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.  
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmean-spruch ist ausgeschlossen.  
Der Vorstand kann an Mitglieder sowie an natürliche und juristische Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder des Vereins sind frei von Rechten und Pflichten. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Tod des Mitgliedes oder Verlust Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Streichung von der Mitgliederliste und
- Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, wird es durch den Vorstand schriftlich an die Zahlung erinnert und auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen. Nach erfolglosem Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist von zwei Monaten ist das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Finanzordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Förderer können dieses Recht ebenfalls in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – gemäß der Satzung des Vereins zu vertreten.

#### § 6 Mitglieds-und Förderbeiträge, Spenden und Sponsoring

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis zum 15.01.eines Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Höhe der Förderbeiträge ist durch den Vorstand mit den Förderern zu vereinbaren. Der Vorstand schließt mit Sponsoren Verträge ab, in denen der Umfang der Leistungen und die Vergütungsbedingungen geregelt werden.

Für den Einsatz von nichtzweckgebundenen Spenden und Förderbeiträgen in einer Höhe von mehr als 100,00€ trifft der Vergabeausschuss Festlegungen.

Dem Ausschuss gehören der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und zwei Mitglieder des Vereins an. Die Ausschussmitglieder werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind jeweils zu protokollieren.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte (Rechenschaftslegung des Vorstandes, Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr, Bericht des Vergabeausschusses und der Kassenprüfer) entgegenzunehmen und zu beraten und den Vorstand zu entlasten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Finanzordnung des Vereins
- Diskussion und Beschlussfassung zu Zielstellungen der Vereinsarbeit, zu Anregungen und Anträgen der Mitglieder und von Förderern des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Vergabeausschusses
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Schriftform bzw. per Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Spätere Anträge – Dringlichkeitsanträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden wenn, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angelegt in dem die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen festgehalten sind. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen zu erstellen und von dem Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung mit der gleichen Tagesordnung wiederholt einzuberufen. Diese wiederholt einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern und Förderern schriftlich bzw. per Mail mitgeteilt.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:

- eine/ein Vorsitzende(r)
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- ein/eine Schatzmeister(in)
- ein/eine Schriftführer(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder die/den Schatzmeister(in) vertreten. Jedes dieser Mitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme in die Vorstandsarbeit einbeziehen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme von Berichten des Vergabeausschusses u.a. eingesetzter Ausschüsse
- Planung und Buchführung zur Verwendung finanzieller Mittel, Erstellen der zugehörigen Jahresberichte
- Gewinnung von Mitgliedern, Förderern und Sponsoren
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Mitwirkungsgremien des Georg-Mendheim-Oberstufenzentrums, Förderern und Sponsoren
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oberhavel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichendes beschließt.

Die vorstehende Satzung baut auf die von der Gründungsversammlung des Vereins am 10.11.1997 verabschiedete Fassung auf. Die Mitgliederversammlung bestätigte die Neufassung am 11.05.2009 und änderte bzw. ergänzte die Satzung mit Beschluss vom 09.05.2011.

Oranienburg, den 09.05.2011

f. d. R.

Fred Villbrandt  
Vorsitzender